

Änderung beim Sorgerecht unverheirateter Eltern = mehr Rechte für Väter?

Am 19.05.2013 ist das Gesetz zur Reform des Sorgerechts betreffend die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll insbesondere unverheirateten Vätern künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Mit-sorgerecht für ihre Kinder zu erhalten, selbst wenn die Mutter des Kindes dies nicht wünscht. Damit soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen und eine deutliche Besserstellung der Väter ermöglicht werden. Schließlich hat sich der Anteil nicht ehelich geborener Kinder von 15 % im Jahre 1995 auf 33 % im Jahre 2010 mehr als verdoppelt. In den neuen Bundesländern liegt er sogar bei über 60 %.

Die elterliche Sorge für Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern ist in § 1626 a BGB geregelt. Bislang stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, wenn sie

1. erklärten, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder
2. einander heirateten.

In anderen Fällen hatte die Kindesmutter die elterliche Sorge allein. Der mit der Kindesmutter nicht verheiratete Vater konnte damit nur dann Inhaber der elterlichen Sorge werden, wenn die Mutter des Kindes dem zustimmte und eine entsprechende Sorgeerklärung abgab. Lehnte die Kindesmutter eine Beteiligung des Vaters am Sorgerecht ab, hatte der Vater bislang keine Chance, vor Gericht dagegen vorzugehen. Mütter besaßen faktisch ein Veto-Recht.

Bereits im Jahre 2009 tri-

sierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Sorgerechtsregelung in Deutschland ledigle Väter gegenüber Müttern deutlich benachteiligt. Am 21.07.2010 schloss sich - anders als noch im Jahre 2003 - auch das Bundesverfassungsgericht dieser Ansicht an und befand das geltende Regelungskonzept zum Sorgerecht für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern als verfassungswidrig.

Was ist neu?

Nach der Geburt eines Kindes hat bei unverheirateten Paaren wie zuvor zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Die Regelung des § 1626 a BGB ist jedoch um einen Punkt erweitert worden, so dass die elterliche Sorge nunmehr bei den Elternteilen gemeinsam zusteht,

3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Wenn die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht durch die Abgabe einer Sorgeerklärung nicht zustimmt, kann der nicht mit der Mutter verheiratete Vater jetzt wählen, ob er zunächst über das Jugendamt eine Einigung mit der Mutter anstrebt oder ob er sich direkt an das Familiengericht wendet. Ist eine gerichtliche Klärung des Sorgerechts erforderlich, erhält die Mutter des Kindes Gelegenheit zur Stellungnahme, nachdem ihr das Gericht den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge förmlich zugestellt hat. In diesem Fall kann die Mutter schriftlich zum Antrag des Vaters Stellung nehmen und dar-

legen, wieso die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Es kommt dabei nicht mehr auf die Perspektive der Mutter betreffend die Person des Vaters an. Es ist damit nicht mehr entscheidend, ob dies dem Willen der Mutter entspricht. Alleiniges Kriterium ist das Kindeswohl und nicht eventuell die Sympathie der Mutter zum Vater. Die Frist, in welcher die Mutter ihre Einwendungen erheben muss, endet frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Ist die Begründung der Kindesmutter nicht überzeugend oder verpasst sie die Frist, kann das Gericht nach Aktenlage auf gemeinsames Sorgerecht entscheiden. In diesem Fall käme das Gericht in einem so genannten beschleunigten Verfahren ohne mündliche Anhörung der Eltern zu dem Ergebnis, dass beiden Elternteilen das Sorgerecht zusteht.

Warum braucht ein „Vater“ das Sorgerecht?

Für die Alltagsangelegenheiten ist das Sorgerecht von keiner großen Bedeutung. Die meisten Eltern treffen ihre täglichen Entscheidungen über die Erziehung von Kindern ohnehin gemeinsam, ohne sich bezüglich des Sorgerechts große Gedanken zu machen. Das Sorgerecht gibt den Eltern jedoch die Möglichkeit, auch die „großen Entscheidungen“ für das Kind zu treffen, bis es volljährig ist. Zu den Dingen, die von den Inhabern des Sorgerechts entschieden werden dürfen, gehören u. a. auch:

das Einverständnis für medizinische Behandlungen des Kindes zu geben;

die Schule des Kindes aussuchen zu dürfen;
einen Pass für das Kind beantragen zu können;

über die religiöse Erziehung des Kindes zu entscheiden;
über den Wohnort des Kindes zu entscheiden;
die Zustimmung zu einer Hochzeit des Kindes vor dem 18. Geburtstag zu erteilen;
das Vermögen des Kindes zu verwalten, z. B. ein Konto in seinem Namen zu eröffnen.

Väter ohne Sorgerecht haben quasi keinerlei Rechte gegenüber ihren Kindern. Streng genommen dürfen Väter ohne Sorgerecht nicht einmal ihr Kind vom Kindergarten oder von der Schule abholen, es sei denn, die Eltern haben eine schriftliche Umgangsregelung getroffen. Die Erzieher sind juristisch gesehen im Recht, wenn sie einem Vater ohne Sorgerecht sein Kind nicht mitgeben wollen.

Im Ergebnis ist das Sorgerecht für Väter von großer Bedeutung, die an der Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder mitwirken und aktiv gestalten sein wollen. Sie haben durch die Gesetzesänderung nunmehr die Möglichkeit, auch rechtlich die Grundlage hierfür zu setzen, ohne dass es des Einverständnisses der Mütter bedarf.

Dabei müssen alle Beteiligten beachten, dass es bei allen rechtlichen Möglichkeiten zu allererst um das Kindeswohl geht, welches im Vordergrund steht. Die rechtliche Möglichkeit der gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts kann die Eltern folglich nicht da-



Adam Krawczyk
Rechtsanwalt

von befreien, miteinander zu handeln und zum Wohle des Kindes gemeinsam geeignete Entscheidungen zu treffen. Wollen Eltern das Sorgerecht allein dafür missbrauchen, bestehende Konflikte „auf dem Rücken der Kinder“ zu forcieren, ist Streit vorprogrammiert. Für das langfristige Kindeswohl wird damit letztlich die Motivationslage der Eltern entscheidend sein.

K a h l e r t
P a d b e r g